

Signatur	CH-BAR#B0#1000-1483#3171#1, fol. 31-46 [PDF 58-84]
Transkription	Michael Portmann
Datum Transkription	9.7.2015
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	12.11.2015

Folio 43-46 sind eine französische Abschrift der von fol. 41v-42 transkribierten Tabellen.

[fol. 31]

3 Div.

Arau den 16ten *Novemb[ris]* 1799.

Freyheit. Gleichheit.

Die Verwaltungs-Kammer des Kantons Argau
an
den Kriegs-Minister der Helvetischen Republik.

Straßen-Rapport.

Bürger Minister!

Da durch den Beschluß des Vollziehungs-*Directorii* vom 19ten Weinmonat lezthin, so sie unterm 22ten d[it]o zugesandt, uns aufgetragen worden, die Gemeinden unseres Kantons, zu Verbeßerung der Wegen und Straßen anzuhalten; so haben wir in folg deßen aller vorderst durch eines unserer Kammer Glieder die Straßen besichtigten laßen.

Wir übermachen Ihnen Bürger Minister, in Anschluß den daherigen Rapport, und haben die Ehre noch beyzufügen, daß so gleich die Gemeinden aufgeforderet und angehalten

[fol. 31v]

worden, diese so nöhtige Arbeit ohne Verzug vorzunehmen, wie dann auch besonders an die Wegknechten der schärfste Befehl ergangen dißorts ihre Pflichten zu erfüllen; mit der Anzeige, wie diese Herstellung der Straßen geschehen solle.

Gruß und Hochschätzung, der Präsident,
Rothpletz
Demmelin, Sekretair

[fol. 32]

Rapport über die Visitation der Straßen im Kanton Argau.

I. Straß über den Bözberg.

Von dem Brugger Bezirk hinweg, der auch in etwas übergrienet werden solte, ist die Straß an verschiedenen Ohrten, den Berg hinauf in dem Bezirk Ümiken mit Grien zu überführen nothwendig, nach dem Bericht deß Wegknechts aber, schlägt solches diese Gemeind rund ab, weilien sie gar keinen Zug mehr besizen, und nicht mehr vermögen Frembde anzustellen.

Durch die samtlichen übrigen Bezirken, besonders über das Moos bey Ursprung biß zu oberst auf den Stalden, ist die Straß in so schlechtem Zustand, daß wann sie nicht wider frisch mit Steinen oder Grien überführt, sie biß im Früh Jahr gänzlich verderbt seyn wird. An den meisten Ohrten ist alles biß auf das Steinbett eingekarret, so daß sie sich in dem elendesten Zustand befindet. Bey dem Stalden Wihrtshaus ist sie am schlechtesten, worzu der Schatten der darneben liegenden, der Statt Brugg angehörenden Waldung, im Wydaker g[enann]t, das seinige beygetragen. Welche aber nach Vorschrift deß Straßen *Reglements*, abzuhausen, die *Municipalitet* Brugg bereits ersucht. Von dem Stalden Wihrtshaus hinweg, auf der andern Seithen den Berg hinab, ist ein Stuk biß in die Ebene zimlich gut. Von dannen aber biß auf das Feld gegen Efingen, ist die Straß sehr eingekarret und hat auch schleunige Verbeßerung nöhtig.

[fol. 32v]

Über das Feld hinab biß zu dem dorff Efingen, ist dieselbe zimlich gut, durch das dorff aber biß auf das Feld gegen Bözen, solte solche nothwendig *reparirt* werden.

Von dorthen ist über das Feld hinab, biß an das dorff Bözen der Weeg in ordentlichem Zustand, durch das dorff aber biß an die Grenzen von Hornußten, ist eine Übergriening *absoluté* nothwendig.

II. Straß von Hunzenschwyl, über Willdegg, Baad Schinznach, Brugg, biß Stille und Windisch.

Von dem dorff Hunzenschwyl hinweg, über das Feld biß an den Rupperswyler Wald, ist dieselbe in einem ordentlichen Zustand, dem ungeacht aber, wurde eine kleine Übergriening zu Beybehaltung ihrer Ründung, ihr sehr wohl thun.

Wann das Holz neben der Straß, wie schon unter verschiedenen mahlen anbefohlen worden, abgehauen wäre, so hätte die Straß, durch den ganzen Wald hinab, keine Begriening nöthig; da diß aber noch nicht erfolget, so mus ein Stuk zu oberst im Wald überführt werden. Weiters hinab biß in Schlauchen ist es nicht nöthig, von dorthen aber biß zu deß Kartenmachers Haus mus begrienet werden.

Von diesem Haus hinweg, durch die ehemahlige Herrschafft Willdegg, ist die Straß über das Hard gut, biß unten am Rein gegen die Matten, da die Straß wegen denen hohen Hagen zu beyden Seithen, sehr kothig und verkarret ist, biß zu der Bünzbach Brugg, welches Stuk nothwendig überführt werden mus.

Von der Brugg hinweg ist dieselbe gut, biß zum dorff Holderbank, durch welches der Koth aufgeschoren und die Straß wo möglich übergrienet werden solte.

[fol. 33]

Von dem dorff hinweg biß an Birrenlauffer Bezirk ist sie noch in zimlich gutem stand.

Von dem Bezirk Holderbank hinweg, biß zu dem Kehr ob dem dörrfgen Birrenlauff, ist die Straß schlecht und mit vielem Koth bedekt, so daß dieselbe abgeschoren und mit gutem Grien überführt werden solte.

Über das Feld weiters hinab biß ob dem Baad ist die Straß ordentlich, von da aber biß zum Rein, mus ein Stuk übergrienet werden. Den Rein hinab ist der Weeg gut, von deßen Ende hinweg aber, biß auf das Altenburger Feld, mus derselbe abgeschoren, mit gutem Grien überführt, und die Abzug Gräben auf der obern Seithen geöffnet werden. Über das Altenburger Feld biß zu der Süßenbach Brugg, kan die Übergriening für dißmahlen unterbleiben, von dieser Brugg hinweg aber mus die Straß abgeschoren und mit gutem Grien überführt werden, biß zu dem Stadtbezirk Brugg. Von dannen gegen Königsfelden biß auf den Rein gegen das Fahr Windisch, ist die Straß sehr zusammen gefahren, sodaß es sehr nothwendig ist, daß selbige vom Koth gesäubert, und mit gutem Grien überführt werde.

Den Rein hinab ist die Straß gut, dahero keine Begriening nöthig, wohl aber auf der Ebene biß zu dem Fahr.

Von dem Stadtbezirk Brugg hinweg biß zur Stille ist die Straß überhaupt in zimlich gutem Stand, nur allein bey dem Sonnenberg wäre eine leichte Übergriening nöthig.

Auf der Sommerhalden haben einiche an die Straß stoßende *Particularen*, über die Straß March gepfluet und angesayt, welches aber sogleich wider in alten Stand zu stellen anbefohlen.

[fol. 33v]

III. Straaß, von Ohtmarsingen hinweg über Lenzburg, Hunzenschwyl, Surr, Entfelden, Kölliken, Safenwyl, biß zur Wigeren Brugg, als die gegenwärtige Grenze deß Kantons.

Ohtmarsingen.

Von der Grenze deß Kanton Badens, oder den ehemahligen Freyen Ämtern hinweg, biß in das dorff Ohtmarsingen, ist die Straß in gutem stand. Im dorff aber besonders vor dem Wirthshaus, ist selbige mit Herd, Mist, Holz und Steinen überlegt, wovon sie nothwendig solte gesäubert werden. Vom dorff hinweg dann biß an den Bezirk Lenzburg, ist solche ebenfahls in guter Ordnung.

Lenzburg.

Von dem Bezirk Ohtmarsingen hinweg, befindet sich im Bezirk Lenzburg ein durchschnitt durch dortige Waldung, wo zu beyden Seithen zimlich hoch erwachsenes Stauden Holz sich befindet, durch deßen Schatten die Straß verderbt worden, dieses mus laut *Reglements*, auf jeder Seithen 12 Schu breith abgehauen, und die Straß frisch übergrienet werden.

Von dorthen aber über das Feld, biß an die Statt ist dieselbe gut und hat daher keine Begriening nöthig.

Hingegen wäre auf der andern Seite gegen Hunzenschwyl eine leichte Übergriening gar nicht überflüßig.

Hunzenschwyl.

Von dem Bezirk Lenzburg hinweg, ist die Straß über das dortige Feld in zimlich gutem Stand, von der Höhe deß Felds aber gegen das dorff Hunzenschwyl, wäre eine kleine Begriening nothwendig. Durch das dorff Hunzenschwyl, mus der Koth abgeschoren, die Abzug Gräben geöffnet und dann das nöthige Grien dargeführt werden. Außenhar dem dorff biß an den Bezirk Surr, ist die Straß in zimlich gutem stand.

[fol. 34]

Surr.

Von dem Hunzenschwyler Bezirk hinweg, ist die Straß biß gegen den Römi[schen] Rein, zwar einem ordentlichen Stand, dennoch aber wäre die Ausfüllung der Gläusen, mit gutem Grien, zu Beybehaltung der Ründung, nicht überflüßig.

Zu oberst deß Reins aber raget das Reinbett an vielen Ohrten hervor, so daß dorthen eine stärkere Übergriening sehr nothwendig ist.

Von dem Rein hinweg, mus die Straß biß über das dorff hinaus, vom Koth gesäubert, und die Gläus mit gutem Grien ausgefüllt werden.

NB. Allhier ist eine eingefallene *Coulisse* zu *repariren*.

Von dem dorff hinweg biß an den Bezirk Ober Entfelden, ist die Abschörung der Straß und eine leichte Begriening nothwendig.

Entfelden.

In dem Bezirk Entfelden ist die Straß so beschaffen, daß nur eine leichte Übergriening nothwendig ist.

Kölliken.

Der Bezirk Kölliken ist überhaupt in gutem Stand, nur vom Entfelder Bezirk biß inn und durch das dorff, ist hin und wider eine kleine Begriening nöthig.

Safenwyl.

Der Bezirk Safenwyl kan seine Übergriening biß ins Früh Jahr versparen.
Im dorff sind die Abzug Gräben zu öffnen und der Herd abzuführen.

Offtringen Amts Arburg.

Vom Strigel hinweg ist die Straß durch das Amt Arburg in gutem Stand, biß zu dem ersten Haus in der Winterhalden. Von dorthen hat dieselbe eine geringe Übergriening nöthig. Die Abzug Gräben sollen geöffnet,

[fol. 34v]

und die alzu großen Hääg, auf beyden Seithen der Straß, so dem Besitzer deß lezten Hauses in der Winterhalden angehören, abgehauen werden.

Von dannen über das Offtringer Feld biß an die Kreuzstraß, ist zwar die Straß in zimmlich gutem stand, doch wäre eine kleine Begriening, zu Beybehaltung der Straß Ründung nicht undienlich.

Von der Kreuz Straß hinweg biß zur Wigern Brugg sind die hohen Hääg, von den *Particularen* abzuhausen, ansonsten hat diß Stuk Straß gegenwärtig keine Übergriening nöthig.

Vom Brüggli bym Schwarzen Stier sind 2 Wellen stuk abgerißen worden, die wider auffgesetzt werden müßen.

Auff der *Wigern* Brugg ist ein Seithen Holz, so mit 6 eysernen Klammern bevestiget ware, weggerißen worden, so wie ein Laden an dem einten Brustgeländer anstatt deß abgerißenen Seithen Holzes, so auf einer Seithen von der Fäulniß angegriffen, mus ein ander eychernes Stuk von 44 Schu in der Länge, dargemacht werden, so wie ein Zwerchholz von 12 Schuen.

Da die Flekling auf der Brugg anfangen zu faulen, so solte man bey Zeithen auf einen kleinen Vorrath bedacht seyn. NB. Von dieser sowohl in der *Construction*, als in der Unterhaltung sehr kostbahren Brugg, gehört nur der halbige Theil in Kanton Argäu, der andere halbige Theil aber in Kanton *Bern*.

[fol. 35]

III. *Traverse Straß von Zofingen über Arburg*, biß an die Grenze deß Kantons Solothurn.

Zofingen.

Von der Statt Zofingen hinweg, biß an das Offtriger Feld, als das Stuk so dieser Gemeind zu unterhalten obliegt, solte vom Koth gesäubert, und zu Beybehaltung der Straß Ründe, in der Mitte übergrienet werden.

Brittnau.

Von dorthen biß zum Kreuzweg ligt die Unterhaltung der Gemeinde Brittnau ob, diß Stuk ist aber gegenwärtig in gutem Stand.

Von dem Kreuzweeg hinweg biß nach Arburg, wurde dieses Stuk, biß anhin von gemelter Gemeinde Brittnau unterhalten, da dieselbe aber krafft deß Direkt[ions] Beschlusses vom 21. May 1799 von fernerer Unterhaltung deßelben befreyt worden, ohne jemand anders darmit zu beladen, so fragt es sich nun, wem die {künftigePPP Unterhaltung dieses Stuks obliegen soll.

Daßelbe solte nothwendig von deß {B[urgers]PPP Zimmerlis Haus hinweg, vom Koth gesäubert und mit gutem Sandgrien überführt werden, biß an die Thore von Arburg. Auch die darneben befindlichen hohen Hääg müßen abgehauen werden.

Arburg.

Von Arburg hinweg, biß an die Sollothurnischen Grenzen solte diß der Gemeind Arburg allein, zur Unterhaltung übergebene Stuk Straß vom Koth abgeschoren, mit gutem Grien überführt, und die hohen Hääg zu beyden Seithen der Straß abgehauen werden.

[fol. 35v]

V. Die *Straß von Arburg gegen das Dietiwart*

Arburg

Die Unterhaltung derselben liegt auch, so weith der Kanton Argäu sich erstreckt, namlich biß auf die Mitte der alten steinernen Wigeren Brugg, der Gemeind Arburg allein ob. Dieselbe befindet sich von der Statt hinweg biß außenher deß B[urgers] Kunzen Haus, in gutem Stand. Von dorthen aber mus solche vom Koth gereinigt, mit gutem Grien überführt und die hohen Hääg zu beyden Seithen abgehauen werden, biß zu gemelter Wigern Brugg.

Von den Lehnen Stuken dieser Brugg ist auf hiesiger Seithen aus Muhtwillen eines heraus gehoben und in den Furth hinunter geworffen worden. Diß mus wider herauffgezogen und an sein Ohrt gesezt werden.

Das von Läden gemachte Bach- oder Tychbett, hat auff der Seithe deß Kanton Berns einiche *reparation* nöthig, damit der Schaden nicht größer werde, so solte die Verwaltungs Kammer in Bern deßen benachrichtiget werden.

NB. In allen Bezirken fehlen hin und wider Marchsteine, die wider ersetzt werden solten.

[fol. 36]

VI. *Communications* Straß, von Surr nach Arau.

Surr

Von dem Bären Wihrtshaus zu Surr hinweg gegen Arau, biß auf das Feld, mus das viele Koth abgeschoren und an deßen Stelle frisches Grien dargeführt werden.

Auf dem Feld haben viele Anstößer große Steine ab Ihren Äkern auf die Straß geworffen, die ein jeder wider ablesen solte. Auch einiche über die March gefahren und angesäht, welches wider Ordnung gebracht werden mus.

Über das Feld, biß an den Bezirk Arau, ist die Straß zimlich ordentlich, so daß eine Übergrienung auf ein andermahl verspahrt werden kan.

Arau.

Von dem Marchstein bey dem Hochgericht hinweg gegen die Statt, liegt die Unterhaltung der Gemeinde Arau ob. Diß Stuk ist aber sehr zusammen gefahren, und ist daher mehr mit Koth als mit Grien bedekt, deßwegen sehr nothwendig wäre von diesem Stuk den Koth abzuschoren, und daßelbe mit gutem geworffenem Grien zu überführen.

Auf der obern Seithen gegen dem Feld, solte neben der Straß ein Waßergraben von wenigstens 2 Schu breit und 1 Schu tieff geöffnet werden, damit das Waßer ab dem Feld, nicht in die Straß lauffen und dieselbe verderben könne.

Also beaugenscheiniget mit noch andern Aufträgen vom 28ten *Octob[ris]* biß 4ten *Nov[embris]* 1799 durch den *Administratoren Renner*.

Da beobachtet, daß auf den Feldern bey dem Akerieren

[fol. 36v]

die meisten Anstößer mit ihren Pflügen auf die Straß fahren, dardurch die Schrägen und Fußwägen von den einten verderbt, von den andern aber gar hinweg gefahren werden; so wäre allerdings nothwendig, jedermann zu verbieten, mit keinem Pflug, bey dem Akerieren auf die Straß zu fahren, sondern Anthäupter gegen dieselbe zu machen, welche zu lezt dann gepflüget oder aufgehakt und ohne Schaden und Nachtheil mit den übrigen Akern angesäyt werden können. Diejenigen, so dieses unterlaßen, sollen gleich denen, so von den Schrägen der Straß oder den Fußwegen hinweg fahren, ohne Ansehen der Persohn, von dem Weg-Knecht angezeigt und nach Vorschrift deß Straßen *Reglements* bestraft werden.

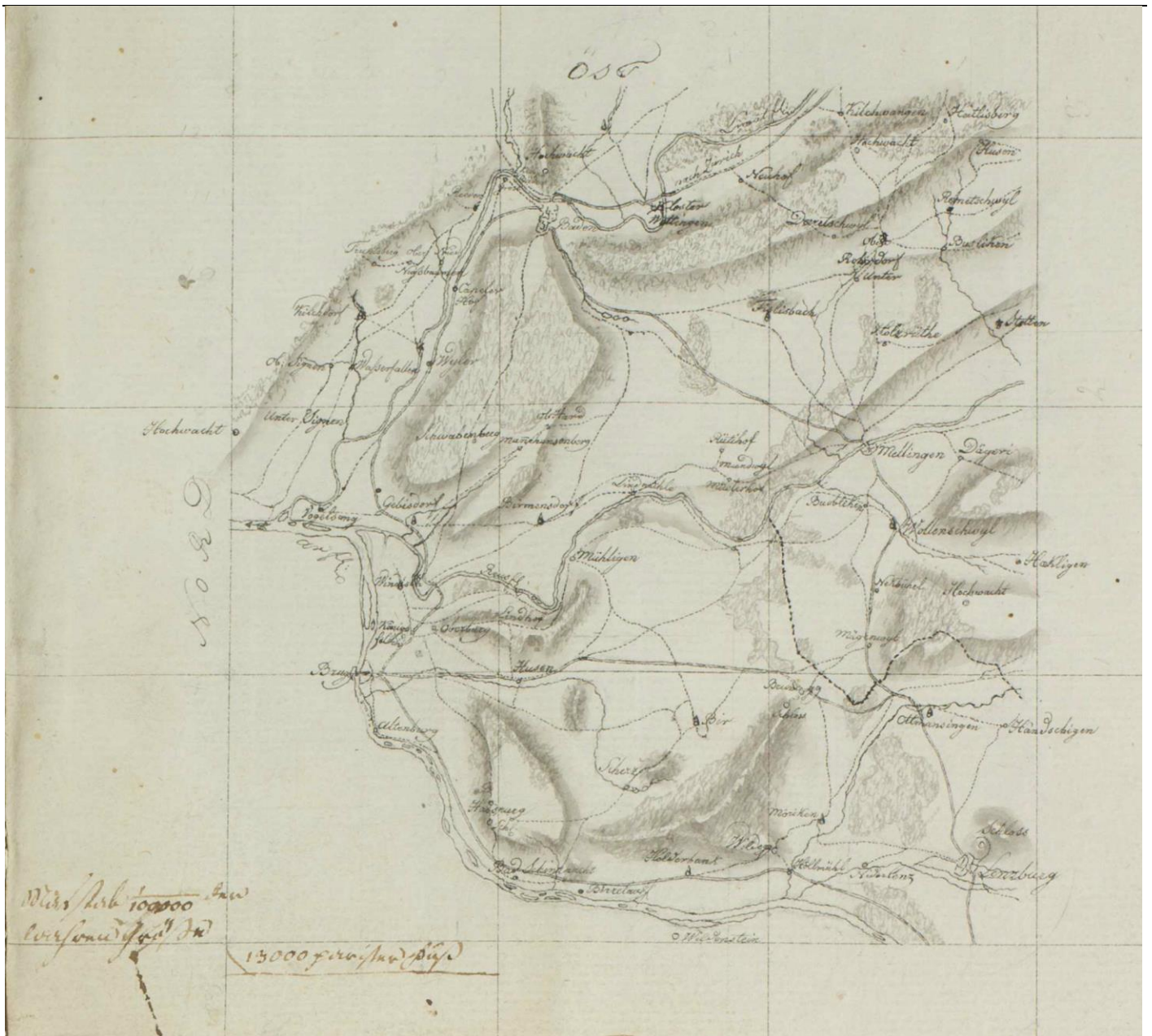
[fol. 37]

[fol. 37v]

Straßen Rapport

[fol. 38]

Carte d'une Partie du Canton d'Argovie



[fol. 38v]

Ru(e)diger

[fol. 39]

Aarau 16. 9ber 1799

Comme par l'arrêté du Directoire Exécutif du 19. Octobre dernier, que vous nous avez adressé en date du 22. nous sommes chargés, d'astreindre les communes de notre canton à la réparation des chemins, nous avons en conséquence, avant tout, envoyé un de nos membres sur les lieux mêmes pour inspecter le tout.

Nous avons l'honneur en conséquence de Vous communiquer, Citoyen Ministre le Rapport qui nous en a été fait, et d'ajouter, que nous avons notifié aux communes, qu'elles doivent aussi tôt faire mettre la main à l'ouvrage; nous avons surtout enjoint sévèrement aux ouvriers employés à cette besogne, de remplir exactement leurs devoirs; en leur indiquant la manière dont ils devront s'y prendre.

Le Président
Signé Rothpletz.

[fol. 41v]

Beschreibung der Straßen im Kanton Argau

1te Claß.

1. Hauptstraße von Bern nach Zürich.

Die Breite von 36 Schue.

NB. Wird durch die vom Staat besoldete Inspektoren unterhalten.

Länge im Kanton.	Zwischen Orte.	Entfernung von einem Ort zum andern. Stund.
Vom Roterist im Kanton Bern – Twing an, bis über die Kantons Grenzen, 5 $\frac{1}{2}$ Stund.	Roterist Twing an, über Safenweil	1
	Kölliken	1
	Oberentfelden	$\frac{1}{2}$
	Sur	$\frac{1}{2}$
	Hunzischweil	$\frac{1}{2}$
	Lenzburg	1
	Othmannsingen an die Grenzen des Kantons Baden	1

2. Hauptstraße von Zürich über Brugg nach Basel

Länge im Kanton.	Zwischen Orte.	Entfernung von einem Ort zum andern. Stund.
Von Windisch bis Hornußen im Frikthal 2 $\frac{1}{2}$ Stund	Von Windisch an die Reuß über Brugg	$\frac{1}{2}$
	Umiken	$\frac{1}{4}$
	Sindel	$\frac{1}{2}$
	Stalden	$\frac{1}{4}$
	Effigen	$\frac{1}{2}$
	Bözen	$\frac{1}{4}$
	Hornußen im Frikthal	$\frac{1}{4}$

Nota Über diese Straßen gehen die Posten und schwäre Lasten.

3. Straße nach den Luzerner Gränzen.

Diese Straße geht ab von der Hauptstraße von Bern nach Zürich, zunächst der Wengerbrücke untenher Rotrist und führt durch Zofingen. 1 Stund.

2te Claß

Haupt Straße über Brugg nach Schafhausen

Die Breite von 21 Schue.

NB. Wird durch die vom Staat besoldete Inspektoren unterhalten.

Länge des Kantons.	Zwischen Orte.	Entfernung von einem Ort zum andern. Stund.
Von Hunzischwyl bis Stilli 4 [i. e. 5] Stund.	Die Haupt Straße über Brugg nach Schafhausen, fangt an bey der Landstraße nach Zürich, Zu Hunzischweil, über Wildegg	1
	Holderbank	$\frac{1}{2}$
	Birrenlauf und Schinznach Baad	$\frac{1}{2}$
	Brugg	1
	Lauffohr	1
	Stilli an der Aare	1

Haupt und Communications Straße von Wöschnau auf des Kantons Solothurn Grenzen bis in die große Landstraß nach Zürich.

Länge des Kantons.	Zwischen Orte.	Entfernung von einem Ort zum andern. Stund.
Die Kommunikat[i]ons Straße über Arau nach Sur. 1 Stund.	von Wöschnau über Arau	$\frac{1}{4}$
	Sur	$\frac{3}{4}$

Haupt Straße von Olten gegen Luzern

Länge des Kantons.	Zwischen Orte.	Entfernung von einem Ort zum andern. Stund.
Von Olten in die große Landstraße.	von Olten, über Aarburg bis in die große Landstraße von Bern nach Zürich.	$\frac{3}{4}$

[fol. 42]

3. te Claß.

Straßen, so in andere Kantonen führen.

Ihre Breite und der Zustand ist ungleich, dafür kein bestimmtes Mas regliert ist.

NB. Werden von den Gemeinden, von jeder so weit ihr Gemeinds Bezirk gehet inspektiert und unterhalten.

1. Die Straße so von der Landstraße über Brugg nach Schaffhausen, bey Wildegg anfängt. als

Länge des Kantons.	Zwischen Orte.	Entfernung von einem Ort zum andern. [Stunden]
Von Wildegg bis über Menziken an die Luzernischen Grenzen 4 $\frac{1}{2}$ Stund	Wildegg über Lenzburg	$\frac{3}{4}$
	Seon	1
	Niderhallweil und Bonischweil	$\frac{1}{2}$
	Allischweil	$\frac{1}{4}$
	Birweil	$\frac{2}{4}$
	Reinach	1
	Menziken an die Luzernerischen Grenzen gegen Münster nach Luzern	$\frac{1}{2}$

2. Die Straße durch das Wynenthal.

Von der Landstraße zu Sur, alwo auch die Communications-Straße von Arau eintritt.

Länge des Kantons.	Zwischen Orte.	Entfernung von einem Ort zum andern. [Stunden]
Von Sur als aus der Landstraße über Menziken an die Luzernischen Grenzen 4 $\frac{1}{2}$ Stund.	von Sur über Gränichen	$\frac{1}{2}$
	Liebegg	1
	Teüfenthal, Herberg	$\frac{1}{4}$
	Unterkulm	$\frac{1}{4}$
	Oberkulm	$\frac{1}{4}$
	Zezweil	$\frac{3}{4}$
	Leimbach	$\frac{1}{2}$
	Eichen	$\frac{1}{4}$
	Reinach	$\frac{1}{4}$
	Menziken an die Grenzen des Kanton Luzern, über Münster nach Luzern	$\frac{1}{2}$

3. Die Straße durch das Surenthal.

Länge des Kantons.	Zwischen Orte.	Entfernung von einem Ort zum andern. [Stunden]
Von der Landstraße zu Oberendfelden, über Leerau an die Luzernischen Grenzen 2 $\frac{3}{4}$ Stund	von Oberendfelden, über Holziken	$\frac{3}{4}$
	über Hirsthal Schöftland	$\frac{1}{2}$
	Kirch und Moslerau, bis an die Grenzen des Kantons Luzern	1 $\frac{1}{2}$
	NB nach Sursee, Luzern etc.	

4. Die Straße über die Langelen nach Villmergen und Zug.

Diese fängt an von der Haupt Straße von Basel so über Brugg geht, als

Länge des Kantons.	Zwischen Orte.	Entfernung von einem Ort zum andern. [Stunden]
Von Brugg über Othmannsingen nach Villmergen gegen Zug 3 ¹ / ₂ Stund	von Brugg über Hausen	³ / ₄
	Braunegg	² / ₄
	Othmannsingen	³ / ₄
	NB daselbst über die Landstraße nach Zürich ziehet.	
	Henschiken	¹ / ₂
	Villmergen im Kanton Baden	1

Nota auch über diese Straßen werden Güter, Wein und andere Lasten geführt.

Von Aarau über Buchs die alte Landstraß nach Lenzburg, so zu Hunzenschweil in die Landstraße nach Zürich fällt, eine Stund.

4.te Claß

Die Nebenstraßen.

Diese begreifen alle Dorf Straßen, welche theils zur Kommunikation einer Gemeind der anderen und für ihre Güter dienen, indemme keine Gemeinde in dem Kanton Argau ist, welche nicht mehr oder minder mit solchen Gemeinds- oder Nebendstraßen versehen, und gröstentheils von den angrenzenden Güter Besizern nothdürftig unterhalten werden müßen, meistens aber in so schlechtem Zustand, daß sie blos zu ihrer eigenen Nothdürftigkeit brauchbar sind.